

HARTMUT KRESS

**MENSCHENWÜRDE**

**– AKTUELLE PROBLEME VON STAMMZELLFORSCHUNG  
UND REPRODUKTIONSMEDIZIN – STATUS DES EMBRYOS**

**Neue Ansatzpunkte für rechtspolitische Weichenstellungen**

Hartmut Kress, geb. 1954, Prof. für Systematische Theologie mit Schwerpunkt Ethik an der Universität Kiel (1993–2000) und an der Evang.-Theol. Fakultät der Universität Bonn (seit 2000). Mitglied verschiedener medizinethischer Kommissionen, darunter der Bioethik-Kommission Rheinland-Pfalz, der ethisch-rechtlich-sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft des Stammzellkompetenznetzwerkes Nordrhein-Westfalen, der Zentralen Ethikkommission für Stammzellenforschung oder der Arbeitsgruppe Assistierte Reproduktion des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer.

Neuere Publikationen: z. B. *Medizinische Ethik*, Stuttgart 2003.

Link: <http://www.sozialethik.uni-bonn.de>

Aufgrund der Debatten zur *Menschenwürde*, die in den zurückliegenden Jahren geführt worden sind, wird die Frage immer drängender, ob dieser Begriff zum „deus ex machina“ geworden ist und allzu inflatorisch verwendet wird. Dem Gesetzgeber wurde bereits angeraten, ihn zu vermeiden „und ihn schon gar nicht als bloßes Kriterium zur Kennzeichnung einer Bagatellschwelle (zu missbrauchen“. Schon 1948 hatte Theodor HEUSS die Menschenwürde eine „nicht interpretierte These“ genannt. Als Rudolf GERHARDT den Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Winfried HASSEMER, in einem für die Zeitschrift für Rechtspolitik geführten Gespräch auf solche Vorbehalte ansprach<sup>1</sup>, deutete der Verfassungsrichter sie dahingehend, sie seien „keine Angriffe auf Art. 1 GG, sondern das sind Angriffe auf die Art und Weise, wie man mit ihm umgeht“. Gleichzeitig interpretierte er die Idee der Menschenwürde als normatives Konzept, das dem historischen Wandel unterliege, auslegungsfähig sei und vor dem Hintergrund einer Mehrzahl unterschiedlicher Begründungstraditionen zu sehen sei. Deren Spannweite reiche von der „christlichen Tra-

<sup>1</sup> R. GERHARDT, in: W. HASSEMER: *Menschenwürde* (2005), S. 101. Das von R. GERHARDT aufgegriffene, eingangs wiedergegebene Zitat stammt von Georg MAIER-REIMER („Große und kleine Würde“) im Editorial der Neuen Juristischen Wochenschrift 10/2005.

dition“, zu der gelte, dass es sie „in ihrer politischen Lebendigkeit nicht mehr gibt“, bis zur politischen Philosophie der Aufklärung.<sup>2</sup> Zwar ging HASSEMER nicht so weit, sich angesichts der aktuellen Kontroversen zur humanen embryonalen Stammzellforschung (hES-Forschung) oder zur Reproduktionsmedizin darauf festzulegen, welcher Status und Würdeschutz dem frühen extrakorporalen Embryo letztlich zuzusprechen sei. Die Gesichtspunkte, die er grundsätzlich zur Menschenwürde vortrug, sind aber bedenkenswert genug; denn sie rücken die Notwendigkeit sowie die Möglichkeit ins Licht, diesen Leitbegriff des Bonner Grundgesetzes gegenwartsgemäß zu aktualisieren. Dabei sind freilich eine Reihe von Auslegungsproblemen zu berücksichtigen.

## 1. Auslegungsprobleme der Menschenwürde

### *a) Zur Notwendigkeit hermeneutischer Reflexionen*

Anknüpfend an HASSEMER ist zu unterstreichen, dass die Menschenwürde kein Prinzip darstellt, das überzeitlich metaphysisch zu deuten ist und dessen Reichweite oder konkrete Aussagekraft von vornherein feststeht. Dem Artikel 1 des Bonner Grundgesetzes – „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ – wird es heute nicht mehr gerecht, ihn apodiktisch als „vorpositiv“ zu bezeichnen (so z. B. Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE). Vielmehr handelt es sich um einen positiv gesetzten Verfassungsgrundsatz. Während der Beratungen zum Grundgesetz hatte man zunächst sogar gezögert, ihn aufzunehmen und an die Spitze der Verfassung zu stellen. Im Bonner Parlamentarischen Rat kristallisierte sich dann die Auffassung heraus, die Menschenwürdegarantie besitze die Funktion eines Wegweisers oder einer Präambel: Hermann v. MANGOLDT beurteilte den Artikel 1 als „mehr präambelmäßig für die ganzen Grundrechte“<sup>3</sup>; Theodor HEUSS präziserte, dass die Menschenwürde, die er eine „nicht interpretierte These“ genannt hatte, „ihre Interpretation in den Art. 2, 3, 4, 5 erhält“<sup>4</sup>; Carlo SCHMID nannte sie eine „Generalklausel für den ganzen Grundrechtskatalog“ und hob ihr geschichtliches Gewordensein sowie die Legitimität unterschiedlicher Deutungen hervor, da „der Eine“ die Menschenwürde „theologisch, der Andere philosophisch, der Dritte ethisch auffassen kann.“<sup>5</sup>

<sup>2</sup> W. HASSEMER: Menschenwürde (2005), S. 101, 102.

<sup>3</sup> H. von MANGOLDT, in: Der PARLAMENTARISCHE RAT (1993), Teilbd. 2, S. 594. Vgl. Chr. ENDERS: Embryonenschutz (2003), S. 139.

<sup>4</sup> Th. HEUSS, in: Der PARLAMENTARISCHE RAT (1993), Teilbd. 1, S. 72.

<sup>5</sup> C. SCHMID, in: Der PARLAMENTARISCHE RAT (1993), Teilbd. 1, S. 64, 67. Genauso zur Deutungsvielfalt: A. SÜSTERIJEHN, in: Teilbd. 2, S. 915.

Der Verfassungsgrundsatz der Menschenwürde ist in der Tat auf der Basis seiner verschiedenen geistes- und kulturgeschichtlichen Voraussetzungen auszulegen. Die Hintergrundtheorien, auf denen die Würdekonzeption beruht, sind plural und lassen sich hier nicht entfalten. Zu ihnen gehört die jüdisch-christliche Lehre von der Gottebenbildlichkeit des Menschen. Schon allein dieser *eine* Traditionsstrang stellt aber keinen monolithischen Block dar, sondern enthält seinerseits heterogene Deutungsoptionen. Während die katholisch-philosophische Tradition die Vernunft- und Freiheitsfähigkeit des Menschen als Ausdruck der Gottebenbildlichkeit bewertete, hat die evangelische Theologie oftmals die Relationalität des Menschseins in den Vordergrund gerückt und den Menschen sogar so einseitig als ein von Gott bestimmtes und zum Gehorsam gegen Gott verpflichtetes „Verhältniswesen“ (E. JÜNGEL) gedeutet, dass sie die – u. a. auf das Genom sowie neurophysiologisch gestützte – Kontinuität und Identität des individuellen Menschseins, das freie Gewissen und die rationale Entscheidungs- und Selbstbestimmungskompetenz eines jeden Einzelnen ganz beiseite rückte.<sup>6</sup> Schon eine solche schlaglichtartige Erinnerung allein an theologische Theorien belegt, wie notwendig es ist, die Verständnisse von „Gottebenbildlichkeit“ und von „Menschenwürde“ in ihrer Vielfalt wahrzunehmen, sie hermeneutisch aufzuarbeiten und sie kritisch auf ihren jeweiligen gedanklichen Ertrag hin zu befragen.

### *b) Der Begriffskern der Menschenwürde*

Aufgrund der Pluralität der geistesgeschichtlichen Hintergrundtheorien, in Anbetracht der verfassungsrechtlichen Entstehungsgeschichte und angesichts dessen, dass es sich um einen sog. unbestimmten Rechtsbegriff handelt, empfiehlt es sich, zwischen einem Begriffskern und einem Begriffshof der Menschenwürde zu differenzieren.<sup>7</sup> Hierdurch kann ihr wesentlicher Sinngehalt umso deutlicher ins Licht gelangen. Auf die Notwendigkeit einer derartigen Abschichtung hatte bereits Gustav RADBRUCH aufmerksam gemacht, als er sich 1945 generell mit der Valenz von Grundsätzen des Natur-, Vernunft- und Menschenrechts befasste: „Es gibt ... Rechtsgrundsätze, die stärker sind als jede rechtliche Satzung, so daß ein Gesetz, das ihnen widerspricht, der Geltung bar ist.“ Die fundamentalen Prinzipien des Natur-, Vernunft- oder Menschen-

<sup>6</sup> Zu den Problemen dieser relationalen Anthropologie, die in der neueren evangelischen Theologie im Anschluss an K. BARTH vertreten wird, vgl. H. KRESS: Verantwortungsethik (1997), S. 152 ff.

<sup>7</sup> Vgl. M. HERDEGEN: Art. I (2003), S. 24 ff.

rechts sind ihm zufolge zwar „im Einzelnen von manchem Zweifel umgeben, aber die Arbeit der Jahrhunderte hat doch einen festen Bestand herausgearbeitet“, der in den Menschenrechtserklärungen kulturell übereinstimmend zum Ausdruck gebracht werde, so dass „in Hinsicht auf manche von ihnen nur noch gewollte Skepsis den Zweifel aufrechterhalten kann“.<sup>8</sup>

Heutzutage gilt es, nicht nur für die Prinzipien des Vernunft- und Menschenrechts im Allgemeinen, sondern namentlich für die Menschenwürde selbst einen solchen unverzichtbaren Kern herauszuarbeiten. Dadurch verringert sich die Gefahr, den Würdebegriff zu einer „zu kleinen Münze“ werden zu lassen<sup>9</sup>, und vermindert sich der fatale Anreiz, ihn metaphorisch zu entgrenzen. Eine Entgrenzung liegt z. B. vor, wenn die Würde der Gene zum Einwand gegen Biopatente erhoben wird<sup>10</sup> oder wenn in die Diskussion zur Arbeitszeit die „Würde des Sonntags“<sup>11</sup> eingeführt wird. Solche Ausweitungen führen jedoch zu einer Entleerung des Würdebegriffs, der umso mehr zu wehren ist, als der normative Kern, der substantielle „Mindeststandard“ (C. SCHMID<sup>12</sup>) der Menschenwürdegarantie, die den Einzelnen vor Erniedrigung, Verfolgung und physischer Verletzung schützt, in der Gegenwart dringlich wach gehalten werden muss. Auf der Basis der europäischen Geistesgeschichte lassen sich vier Leitgedanken als „fester Bestand“<sup>13</sup> der Menschenwürdegarantie hervorheben:

1. Das Prädikat der Menschenwürde kommt jedem Menschen gleicherweise zu (Aspekt der Gleichheit);
2. Menschen sind in ihrer Selbstzwecklichkeit zu achten und dürfen nicht willkürlich instrumentalisiert oder für fremde Zwecke vernutzt werden (Schutzgedanke);
3. jeder Mensch, der hierzu befähigt ist, soll frei über sich selbst bestimmen dürfen (Aspekt der individuellen Persönlichkeitsrechte; Recht auf Freiheit und Selbstbestimmung);
4. Würde kommt jedem Menschen kraft seines Menschseins zu<sup>14</sup> (qualitativer

<sup>8</sup> G. RADBRUCH: Rechtsphilosophie (2003), S. 210.

<sup>9</sup> R. GERHARDT, in: W. HASSEMER: Menschenwürde (2005), S. 101.

<sup>10</sup> Vgl. N. ANWANDER u. a.: Gene (2002), S. 38 ff.

<sup>11</sup> So O. BAYER: Freiheit (1995), S. 47–54.

<sup>12</sup> C. SCHMID, in: Der PARLAMENTARISCHE RAT (1993), Teilbd. 1, S. 70.

<sup>13</sup> G. RADBRUCH: Rechtsphilosophie (2003), S. 210.

<sup>14</sup> Das Gebot der Achtung anderer Menschen „nach ihrer Menschheit“ (AkadA VI, S. 295) betonte I. KANT.

Aspekt), so dass der Würdeschutz eines einzelnen Menschen nicht von empirischen Bedingungen abhängig gemacht oder herabgestuft werden darf.

Im Zentrum der Menschenwürdegarantie stehen so gesehen die Schutz- und Freiheitsrechte jedes *Einzelnen*, der – wie die neuzeitlich-moderne Theologie und Philosophie zur Geltung gebracht haben – ein „individuelles Gesetz“ darstellt<sup>15</sup> und in seinem Dasein und Sosein zu achten ist. Wie notwendig es ist, diesen Gedanken alltagsweltlich zu vergegenwärtigen und ihn rechtlich durchzusetzen, belegen aktuelle Beispiele.

### *c) Gefährdungen der individuellen Menschenwürde heute*

Unter dem Einfluss des deutschen Verfassungsrechts ist der Begriff der Menschenwürde seit den 1990er Jahren auch in die Rechtsordnung und Rechtsprechung Israels eingegangen. Unter Berufung auf ihn widersprach der Oberste Gerichtshof Israels nicht nur unverhältnismäßigen Inhaftierungen von Tatverdächtigen, sondern dämmte vor allem die Androhung und Praxis von Folter bei Verhören ein, indem er sie zumindest unter Gesetzesvorbehalt stellte.<sup>16</sup> – Oder, ganz anders gelagert: Mit der individuellen Menschenwürdegarantie lässt sich die Beendigung des Lebens kranker Menschen, die ohne ihre Einwilligung oder gegen den Willen ihres rechtlichen Stellvertreters stattfindet (nichtfreiwillige Euthanasie), nicht vereinbaren. Im März 2005 wurde bei einem Kleinkind in Texas die künstliche Beatmung gegen den Willen der Mutter eingestellt. Das fünf Monate alte, genetisch geschädigte Kind litt an Zwergwuchs und Lungenschädigung. Die Kosten für die Respiration waren aufgrund mangelnden Versicherungsschutzes der Mutter nicht abgedeckt. Aufgrund eines vom damaligen Gouverneur G. W. BUSH 1999 unterzeichneten texanischen Gesetzes, dem *Advance Directives Act*, wurde die lebenserhaltende Beatmung abgebrochen, obwohl das Kind nicht unmittelbar vom Tod bedroht war und obwohl es sich im Rahmen seiner Krankheitsbedingungen kommunikativ und lebenszugewandt verhielt. Die Voraussetzung dafür, dass in Texas diese Euthanasie durchgeführt wurde, waren die ärztliche Prognose, der zufolge die medizinische Behandlung des Kindes letztendlich vergeblich sei (*futility*), sowie ein Beschluss des Ethikkomitees der Klinik, der – formalrechtlich legal – gegen den Willen der Mutter gefasst und umgesetzt wurde. Das Kind starb nach Abbruch der Beatmung nach kurzem Todeskampf auf dem Arm der

<sup>15</sup> Vgl. G. SIMMEL: Das individuelle Gesetz (1968).

<sup>16</sup> Vgl. A. GUNDERMANN: Oberster Gerichtshof (2002), S. 178 ff.

Mutter.<sup>17</sup> Ethisch wurde hierbei sowohl gegen den Lebensschutz des Kindes als auch gegen die Entscheidungsrechte der Mutter verstoßen. Mindest- und Kerngehalte der Menschenwürde sind hiermit missachtet worden.

Solche Beispiele lassen zutage treten, wie unverzichtbar die Menschenwürdegarantie ist und wie notwendig es ist, ihrem normativen Kern Gehör zu verschaffen.

#### *d) Wertkonflikte in der Auslegung der Menschenwürde*

Andererseits ist zu berücksichtigen: Die meisten gesellschaftlichen Entscheidungskonflikte sind so komplex, dass sich aus dem Menschenwürdeprinzip keine Bewertung ableiten lässt, die von vornherein evident wäre und Eindeutigkeit oder einlinige Gültigkeit beanspruchen könnte. Dies wird sogar anhand des im Jahr 2002 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Stammzellgesetzes sichtbar. Denn das Gesetz hat aus der Menschenwürde kein kompromissloses Nein zur humanen embryonalen Stammzellforschung deduziert. Vielmehr nimmt es unter Berufung auf die Menschenwürde und auf andere Grundrechte, die es im gleichen Atemzug *neben* der Menschenwürde aufzählt – nämlich dem Recht auf Leben und der Freiheit der Forschung<sup>18</sup> –, eine Güterabwägung vor. Der Gesetzgeber hat den Begriff der Menschenwürde also nicht isoliert zugrunde gelegt und aus ihm auch nicht, wie zahlreiche, darunter kirchliche Stimmen es verlangen, die Konsequenz gezogen, hES-Forschung vollständig zu verbieten.

Eingangs war die Pluralität von Auslegungen erwähnt worden, die sich schon allein historisch mit der Idee der Menschenwürde und ihrem Vorläuferbegriff Gottebenbildlichkeit verbinden. Hierdurch eröffnet sich ein Spektrum von Anknüpfungspunkten für konstruktive Deutungen; aber zugleich können Deutungskonflikte auftreten. Daher ist nun genauer anzusprechen, in welcher Hinsicht sich gegebenenfalls Auslegungsprobleme ergeben. Wertkonflikte können – erstens – normimmanent innerhalb der Menschenwürdekonzption selbst aufbrechen sowie – zweitens – als interpersonale Konflikte des Menschenwürdeschutzes entstehen.

<sup>17</sup> Vgl. z. B. Der Tagesspiegel, 12.04.2005: „60 Sekunden Todeskampf. In Texas wurde bei einem Kleinkind die Beatmung eingestellt – nach einem Gesetz von George W. Bush“; Frankfurter Rundschau, 07. 04. 2005; The New York Times, 27. 03. 2005 (unter der Überschrift „Even as Doctors Say Enough, Families Fight to Prolong Life“): „The Texas law, signed in 1999 by Gov. George W. Bush, allows doctors to remove life-sustaining treatment over the objections of families, provided an ethics committee agrees and the hospital gives the family 10 days to see if another facility will accept the patient.“

<sup>18</sup> Vgl. STAMMZELLGESETZ (2002): § 1.

*Erstens.* Auf der Idee der Menschenwürde beruhen der Lebensschutz oder die Forschungsfreiheit, die Gewissens- und Religionsfreiheit<sup>19</sup>, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, der Gesundheitsschutz oder sonstige Grundrechte. Inzwischen hat die Menschenwürdegarantie auch in EU-Dokumente Eingang gefunden. Die EU-Grundrechtscharta aus dem Jahr 2000 sowie der Verfassungsvertrag von 2004 verpflichten die EU-Staaten, die Menschenwürde „zu achten“ und „zu schützen“. Dabei werden individuelle Schutz- und Abwehrrechte, etwa das Recht auf körperliche Unversehrtheit, darüber hinaus ebenfalls Anspruchs- und Leistungsrechte, darunter das Recht auf Bildung, auf soziale Unterstützung zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins oder auf Gesundheitsschutz und Gesundheitsversorgung, unter die Menschenwürde subsumiert.<sup>20</sup> An diesen EU-Dokumenten, deren sachliche Relevanz durch die den Verfassungsentwurf ablehnenden Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden im Mai und Juni 2005 nicht beeinträchtigt wird, lässt sich ablesen, dass die Menschenwürde in der Tat die „Generalklausel“ (Carlo SCHMID) für eine Mehrzahl unterschiedlicher Grundrechte bildet.

Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass innerhalb der Würdekonzeption bzw. innerhalb der „genaueren Interpretation“, die der Artikel 1 „in den Art. 2, 3, 4, 5“ findet (Theodor HEUSS), einzelne Grundrechte in Konflikt geraten und Abwägungen zwischen ihnen notwendig werden können. Dies zeigte sich in der Bundesrepublik Deutschland, wie soeben erwähnt wurde, bei den Kontroversen zur humanen embryonalen Stammzellforschung. Vor der Bundestagsdebatte des 30. Januar 2002, die für den rechtspolitischen Kompromiss des Stammzellgesetzes entscheidend wurde, haben mehrere Fachvertreter der Ethik hierauf aufmerksam gemacht: „Das Prinzip der Menschenwürde darf dem konkreten Konflikt nicht nur gegenübergestellt werden, sondern der Konflikt muss als Diskurs zwischen *konkurrierenden Auslegungen* der Menschenwürde betrachtet werden.“<sup>21</sup> Unter Umständen entstehen sogar Wertungswidersprüche zwischen den Begriffen, die zum Mindest- oder Kernbestand der Menschenwürde im ganz engen Sinn gehören<sup>22</sup>, vornehmlich zwischen dem Lebensschutz und dem Recht auf Freiheit und Selbstbestimmung. Ein derar-

<sup>19</sup> Vgl. z. B. die *Declaratio de libertate religiosa* des Zweiten Vatikanischen Konzils.

<sup>20</sup> Vgl. z. B. J. MEYER: *Menschenwürde* (2005), bes. S. 57, 60.

<sup>21</sup> R. ANSELM, J. FISCHER, CHR. FREY, U. KÖRTNER, H. KRESS, T. RENDTORFF, D. RÖSSLER, CHR. SCHWARKE, K. TANNER: *Starre Fronten überwinden. Eine Stellungnahme evangelischer Ethiker zur Debatte um die Embryonenforschung* (erschienen in der FAZ vom 23.01.2002, S. 8), Wiederabdruck, in: R. ANSELM/U. KÖRTNER (Hg.): *Streitfall Biomedizin* (2003), S. 197–208, hier S. 206.

<sup>22</sup> S. o. bei Anm. 13 und 14.

tiger dem Würdebegriff inhärenter Normkonflikt führt in der Bundesrepublik Deutschland in der Debatte über Sterbehilfe und Patientenverfügungen derzeit zu fast unüberbrückbaren rechtspolitischen Gegensätzen.<sup>23</sup>

*Zweitens.* Zusätzlich zu solchen Abwägungsschwierigkeiten, die aus der Verhältnisbestimmung und Gewichtung unterschiedlicher normativer Teilaspekte der Menschenwürde resultieren, können interpersonale Abwägungsprobleme, ja -aporien auftreten. Dies ist dann der Fall, wenn der konkrete Würdeschutz von zwei oder mehreren Menschen oder auch von verschiedenen Gruppen von Menschen gegeneinander steht. Hierzu ist an die Diskussionen zu erinnern, die 2004 der Strafprozess gegen den ehemaligen Frankfurter Polizeivizepräsidenten Wolfgang Daschner und einen weiteren Polizeibeamten auslöste. Die Polizei hatte dem Entführer eines Kindes physische Schmerzen angedroht, um das Versteck des in höchster Lebensgefahr vermuteten Kindes in Erfahrung zu bringen. Hierdurch verstießen die Polizisten gegen das Verbot der Folter, das in der Menschenwürde selbst begründet ist, da Folter den Einzelnen als autonomes Individuum zerbrechen und zerstören kann, und das daher absolut, ohne Einschränkung, gilt. Im Frankfurter Fall standen nun die Menschenwürde und das Recht auf körperliche Unversehrtheit des Entführers einerseits, die Menschenwürde und der Lebensschutz des entführten Kindes Jakob von Metzler andererseits im Widerstreit. Das Menschwürdeargument lässt sich in solchen Situationen theoretisch sowohl zugunsten des Schutzes des Tatverdächtigen als auch zugunsten des Opfers verwenden.<sup>24</sup> Derart extreme Konfliktsituationen und Entscheidungsnotlagen sind abwägungstranszendent; ihre Wertungsproblematik lässt sich nicht generalisierend auflösen und übersteigt die Problemlösungskapazität von Rechtsvorschriften oder abstrakten Wertvorzugsregeln. Dies spielte dann auch bei dem Strafverfahren vor dem Frankfurter Landgericht eine Rolle.

Abgesehen von solchen extremen, der abstrakten Abwägungsrationalität enthobenen Notstandssituationen ist indessen festzuhalten: Entscheidungskonflikte, z. B. der rechtspolitisch zur Zeit relevante Konflikt Lebensschutz früher Embryonen versus Gesundheitsschutz von Patienten<sup>25</sup>, sollten in der Logik des schonenden Ausgleichs und der praktischen Konkordanz bewältigt werden. Rechtliche Normierungen sollen der Gerechtigkeit dienen, zweck-

<sup>23</sup> Vgl. A. MAY/R. CHARBONNIER (Hg.): Patientenverfügungen (2005); H. LANDAU: Heiligkeit (2005); H. KRESS: Zu Landau (2005).

<sup>24</sup> Vgl. J. Ph. REEMTSMA: Folter (2005).

<sup>25</sup> S. hierzu unten Abschnitt 3: „Würdegemäßes Handeln in der Reproduktionsmedizin“.



mäßig sein und Rechtssicherheit gewährleisten<sup>26</sup> sowie im Deutungshorizont bzw. unter dem Vorzeichen jener Kernegehalte der Menschenwürde erfolgen, die oben erwähnt wurden. Bei aller Uneindeutigkeit, die der Menschenwürde als unbestimmtem Rechtsbegriff zu eigen ist, kommt ihr als „Generalklausel“ (Carlo SCHMID) eine unverzichtbare heuristische Funktion zu.

In den letzten Jahren wurde freilich oftmals die Befürchtung geäußert, der Fortschritt der Biomedizin, besonders die humane embryonale Stammzellforschung oder die Reproduktionsmedizin, erzeugten einen Dambruch und beschädigten die Menschenwürde *als solche*, so dass sie als Fundamentalprinzip der Gesellschaftsordnung in Frage gestellt werde. Dieser Einwand hat die rechtspolitischen Diskussionen über Themen der Biomedizin erheblich verschärft und belastet. Die nachfolgenden Überlegungen widersprechen ihm und legen für die Bewältigung bioethischer Konfliktfälle statt dessen das Bemühen um normativen Ausgleich und den Weg des rechtlichen Kompromisses nahe. Dabei wird exemplarisch auf zwei Konflikte Bezug genommen, die in der Debatte zur humanen embryonalen Stammzellforschung und zur Reproduktionsmedizin aktuell im Vordergrund stehen, nämlich das Thema des „Chimärismus“ und die morphologische Beobachtung von Präimplantationsembryonen.

## 2. Wahrung der Menschenwürde bei Projekten humaner embryonaler Stammzellforschung. Das Problem des „Chimärismus“

### a) Begriffliche Differenzierungen

Im Mai 2005 fand in den Medien der Bundesrepublik Deutschland eine Auseinandersetzung statt, die in dem Vorwurf gipfelte, im Göttinger Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie seien ethisch und rechtlich fragwürdige Chimärenexperimente durchgeführt worden, da Primaten „zehntausend [!] menschliche embryonale Stammzellen ... ins Gehirn gespritzt“ worden seien.<sup>27</sup> Eine „gezielte ‚Züchtung‘ von Mischwesen aus Mensch und Tier“, so wie sie aus Göttingen berichtet worden sei, sei indessen „völlig inakzeptabel“<sup>28</sup>; die ethischen Grenzen der Stammzellforschung seien überschritten und die Menschenwürde sei verletzt worden. Das Göttinger Forschungsprojekt war 2003

<sup>26</sup> Vgl. G. RADBRUCH: Rechtsphilosophie (2003), S. 73.

<sup>27</sup> Der Spiegel 18/2005, 02.05.2005. Der Bericht im „Spiegel“ hat die nachfolgende Debatte in Gang gebracht.

<sup>28</sup> So die CDU/CSU – Bundestagsfraktion, Pressestelle, 02.05.2005.

vom Robert Koch-Institut aufgrund eines Votums der Zentralen Ethikkommission für Stammzellenforschung genehmigt worden. Der öffentliche Streit, der im Mai 2005 durch den Artikel im „Spiegel“ ausgelöst wurde, enthielt den Einwand, Forscher hätten einen Chimärismus zwischen Mensch und Tier erzeugt, der die Würde des Menschseins verletze. Sogar der damalige Vorsitzende des Nationalen Ethikrates, Spiros SIMITIS, äußerte: „In den Labors passiert sowieso schon mehr, als wir wissen“, und mahnte eine Grundsatzdebatte an, „ob es Chimären geben darf oder nicht“.<sup>29</sup>

Nun konnte der strittige Sachverhalt rasch entdramatisiert werden. Bei den Göttinger Versuchen, die der medizinisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung dienten und in langfristiger Ausrichtung auf die Therapie der Parkinson-Krankheit beim Menschen abzielten, waren keine undifferenzierten humanen embryonalen Stammzellen, sondern spezifisch differenzierte Nervenzellen, die aus hES-Zellen abgeleitet worden waren, in das Gehirn von Affen injiziert worden.<sup>30</sup> Dem heutigen naturwissenschaftlichen Erkenntnisstand gemäß ist auszuschließen, dass auf dieser Basis eine weitreichende Beeinflussung des Gehirns von Empfängertieren, eine komplexe Vernetzung neuronaler Strukturen oder eine umfassende funktionale Integration von transplantierten Zellen in das Zentralnervensystem eines Tiers erfolgt. Eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Gehirns des Empfängertiers, das die Eigenart der tierischen Spezies überstiege, ist bei solchen Experimenten nicht vorstellbar, noch weniger eine „Übertragung“ von menschlichem Bewusstsein auf das Tier. „Die Transplantation einiger Zellen überträgt nicht auch menschliches Bewusstsein auf die Tiere.“ Davon abgesehen ist die Definition von „Bewusstsein“ nach wie vor vage. Denn der Begriff des Bewusstseins „umfasst sehr viele, ganz unterschiedliche Inhalte“, die vom elementaren Bewusstsein des Erlebens von Sinneseindrücken bis zum Bewusstsein des eigenen Wollens oder Fühlens sowie komplizierter Gefühlsinhalte, etwa über die Befindlichkeit im eigenen Leib, reichen.<sup>31</sup> Selbst wenn die bei dem Versuch injizierten Nervenzellen bei den Tieren bestimmte, definierte Effekte erzielen – dies ist bei solchen Experimenten ja sogar beabsichtigt: In Göttingen ging es um Experimente zur Therapie von Morbus Parkinson; Versuche an Primaten gelten hierfür als sinnvoll<sup>32</sup> –, lassen diese sich keinesfalls als eine Beeinflus-

<sup>29</sup> Frankfurter Rundschau, 07. 05. 2005, S. 2.

<sup>30</sup> Vgl. die Pressemitteilung der Zentralen Ethikkommission für Stammzellenforschung vom 12.05.2005, online <http://idw-online.de/pages/de/news111950>.

<sup>31</sup> Die Zitate stammen von dem Neurobiologen Gerhard ROTH im Deutschlandradio, 03.05.2005.

<sup>32</sup> Vgl. J. TAKAHASHI: Primate Model (2005).

sung des Zentralnervensystems in einem für das Bewusstsein relevanten Sinn interpretieren.

Überdies ist der Begriff „Chimäre“, an dem sich die Kontroverse entzündete, seinerseits äußerst unscharf. Er umfasst ganz unterschiedliche Sachverhalte und ist zudem kulturgeschichtlich sowie emotional negativ belastet. Seit der Antike gelten Chimären als Symbol des Unheimlichen und des Bösen. Die antike Mythologie beschrieb Mischwesen aus Löwe, Ziege und Schlange. Im modernen naturwissenschaftlichen Horizont ist eine Entmythologisierung und Versachlichung geboten. Schon vor längerem wurde in den USA hervorgehoben, dass ein so genannter Chimärismus als solcher noch keine ethischen Bedenken wecken sollte.<sup>33</sup> Entscheidend für die Bewertung entsprechender Forschungsvorhaben sind erstens die Art und zweitens das Ausmaß eines sog. Chimärismus.

Hierbei ist zunächst zwischen Intra- und Interspezieschimärismus zu unterscheiden. Ein Chimärismus innerhalb einer Spezies liegt bereits vor, wenn ein Patient aufgrund einer Organtransplantation das Herz oder die Niere eines anderen Menschen erhält. Eine Xenotransplantation, bei der ein Organ eines Tieres auf einen Menschen übertragen würde, stellt einen Interspezieschimärismus dar. Solche Organübertragungen dienen therapeutischen Zielen und sind – was die Intraspezies-Transplantation anbelangt – medizinische Routine. Für die ethische Beurteilung der hES-Forschung ist vor allem das Ausmaß des jeweiligen Chimärismus relevant. Hierzu findet bereits seit einigen Jahren eine Ethikdiskussion statt, bei der sich – auf der Basis und im Licht der Idee der Menschenwürde – Grenzziehungen herauskristallisiert haben. Aufgrund weiterer Erkenntnisse sind diese gegebenenfalls weiter zu präzisieren oder zu modifizieren.

### ***b) Ethische Bewertungskriterien***

Menschliche embryonale Stammzellen sollten – *erstens* – nicht in das frühe tierische Embryonalstadium eingebracht werden und Keimzellen oder Spermien eines Tieres nicht prägen.<sup>34</sup> Hierdurch wird sichergestellt, dass kein Tier heranwächst, welches in nennenswertem Umfang von menschlichen Genen geprägt wäre und aus Zellen unterschiedlicher, darunter menschlicher genetischer Herkunft bestünde, oder dass Tiere mit menschlichen Eigenschaften

<sup>33</sup> H. T. GREENLY: *Defining Chimeras* (2003), p. 19: „The fact that something is or isn't a chimera does not in itself raise ethical concerns.“

<sup>34</sup> Vgl. N. DE WITT: *Human-mouse embryos* (2002).

entstehen, die sich fortpflanzen könnten. Aufgrund solcher Gesichtspunkte war im Jahr 2003 in Korea ein Experiment abgebrochen worden, bei dem humane embryonale Stammzellen in eine frühembryonale Maus eingebracht worden waren. Die extreme Handlungsoption, eine menschlich geprägte Entität als Embryoblast in einer tierischen Ammenmutter heranwachsen zu lassen, ist inakzeptabel und wird kulturübergreifend abgelehnt.<sup>35</sup> *Zweitens*: Es darf keine komplexe umfassende Vernetzung und keine Humanisierung im Zentralnervensystem eines Tieres erfolgen. Dies wäre freilich auch „so utopisch, dass es für eine sehr lange Zukunft nicht möglich sein wird“.<sup>36</sup> Dass das Empfängerhirn qualitativ relevant beeinflusst wird, ist auf jeden Fall dann auszuschließen, wenn – wie im Fall des Göttinger Experiments oder bei anderen Projekten humaner embryonaler Stammzellforschung, die auch in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden – keine undifferenzierten hES-Zellen, sondern aus ihnen abgeleitete spezifische Nervenzellen in das Gehirn von Tieren eingebracht werden.

Auf jeden Fall ist festzustellen: Forschungsprojekte, die einen Chimärismus zwischen Mensch und Tier zur Folge haben, sind ethisch schon länger unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenwürde erörtert worden. Dabei sind die genannten eingrenzenden Kriterien entwickelt worden, welche die US-amerikanische *National Academy of Sciences* am 26. April 2005 erneut entfaltet und bekräftigt hat.<sup>37</sup> Einen normativen Schlüssel für die ethischen Abwägungen über „Chimärismus“ in der hES-Forschung bildet die Frage, ob die Einbringung von hES-Zellen in Tiere die Würde der Gattung Mensch gefährden könnte und welchen Stellenwert dieses Argument, die Gattungswürde könne verletzt werden, überhaupt besitzt. Mit diesem Thema gelangt zugleich ein Grundlagenproblem des Verständnisses von Menschenwürde in das Blickfeld, so dass es nachfolgend genauer erörtert sei.

### *c) Gattungswürde als Verstehenshorizont für die Würde des Individuums*

Durch die derzeitigen Projekte der hES-Forschung, die einen sog. Chimärismus bewirken, wird die Menschenwürde im engeren und eigentlichen Sinn,

<sup>35</sup> Eine solche Handlung ließe sich z. B. auch nicht mit in China geltenden Bestimmungen vereinbaren: Ethical Guiding Principles on Human Embryonic Stem Cell Research. Promulgated by the Ministry of Science and Technology and the Ministry of Health, People's Republic of China on December 24, 2003; [http://www.chinaphs.org/bioethics/regulations\\_&\\_laws.htm#EGPHECR](http://www.chinaphs.org/bioethics/regulations_&_laws.htm#EGPHECR) (Zugriffsdatum 16.03.2005).

<sup>36</sup> G. ROTH im Deutschlandradio, 03.05.2005.

<sup>37</sup> Vgl. NATIONAL RESEARCH COUNCIL: Guidelines (2005), p. 87 u. passim.

nämlich die Würde des *einzelnen* Menschen, gar nicht berührt. Es besteht keine Gefahr, dass die Achtung und der Schutz eines einzelnen Menschen beeinträchtigt würden. Jedoch wurde schon vor mehreren Jahren die Problematik erörtert, ob die Biomedizin mit ihren Möglichkeiten, menschliche Erbanlagen zu diagnostizieren, in sie einzugreifen und eine sog. Embryonenzucht (J. HABERMAS) vorzunehmen, die Gattungswürde der Menschheit oder das gattungsethische Selbstverständnis des Menschseins in Mitleidenschaft ziehe. Der Fortschritt der Biomedizin betreffe grundlegende Dimensionen des Menschenbildes – Freiheitsverständnis, Leiblichkeit, naturwüchsige Zeugung – und drohe aufgrund seiner Reichweite, den Übergang in ein postpersonales Zeitalter der Menschheit einzuleiten.<sup>38</sup> Eine derartige Sorge um die Gattungswürde, so wie sie vor längerem vor allem in Anbetracht von Präimplantationsdiagnostik oder Gentherapie geäußert wurde, könnte sich jetzt erst recht angesichts eines durch hES-Forschung bewirkten Chimärismus nahe legen.

Zu der Frage, ob die Einbringung von hES-Zellen in Tiere die Würde der Gattung Mensch bedrohe, machen naturwissenschaftliche Stimmen nun allerdings darauf aufmerksam, dass die Identität unterschiedlicher Spezies, auch diejenige der Gattung Mensch, biologisch gesehen nicht starr oder fixiert („*fixed*“) vorgegeben ist. Evolutionsbiologische Reflexionen halten Bemühungen um eine essentialistische, intrinsische Identifikation einer Spezies, darunter den Versuch, essentialistisch einen „*locus of humanity*“ aufzuzeigen, für obsolet.<sup>39</sup> In geisteswissenschaftlicher Hinsicht ist der Idee einer Gattungswürde ebenfalls mit Zurückhaltung zu begegnen.<sup>40</sup> Zwar hatte noch Immanuel KANT die Würde und die Selbstzwecklichkeit des Individuums damit begründet, dass dieses an der Würde der „Menschheit“ und deren intelligibler Existenz teilhabe (AkadA IV, S. 435). Gedankliche Neuansätze, die im 19. Jahrhundert z. B. bei Friedrich SCHLEIERMACHER oder Wilhelm von HUMBOLDT einsetzten, durch die Lebens- und Existenzphilosophie des 20. Jahrhunderts verstärkt wurden und in den liberalen Verfassungen sowie Menschenrechts-erklärungen der Moderne ihren Niederschlag fanden, haben aber einen anderen Akzent gesetzt: Es erfolgte eine gedankliche Wende zum Individuum, zur Wertschätzung jedes einzelnen Menschen als eines „individuellen Gesetzes“

<sup>38</sup> W. FRÜHWALD: Gattung „Mensch“ (2002), unter Bezugnahme auf J. HABERMAS.

<sup>39</sup> J. S. ROBERT/F. BAYLIS: Crossing Species Boundaries (2003), p. 5, p. 11.

<sup>40</sup> Eine kritische juristische Bewertung: M. HERDEGEN: Art. 1 (2003), Randnr. 29: „Kein Schutz eines bestimmten Menschenbildes oder gattungsspezifischer Verhaltensstandards“. – Im Rahmen der ethischen Methodenlehre lässt sich das Postulat einer Würde, die der menschlichen Spezies als solcher zukomme, als Sein-Sollen-Fehlschluss deuten; vgl. G. DAMSCHEN, D. SCHÖNECKER, in: Dies. (Hg.): Der moralische Status (2003), S. 205 ff.

und zur Ethik eines „qualitativen Individualismus“ (Georg SIMMEL). Seither kann es nicht mehr überzeugen, die Menschenwürde des Individuums aus der allgemein-menschlichen „Vernunft“ und der „Gleichheit des Einen Daseins“ der Menschheit abzuleiten – so dass „der Einzelne ... nicht ein eigentümlich gebildet Wesen, sondern nur ein Element und überall derselbe“ wäre<sup>41</sup> –, sie also mit Hilfe der Konzeption einer Gattungswürde zu begründen. Der Einzelne, „der frei und gleich an Würde geboren“ wird (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, Art. 1), partizipiert nicht einfach nur an der Würde der Menschheit im Allgemeinen, sondern ist *selbst* der Träger der Menschenwürde.

Sicherlich hat es seinen guten Sinn, nach wie vor die Identität und in gewisser Hinsicht eine „Würde“ der Gattung Mensch zu bedenken. Hierdurch kann den Einzelnen nämlich ein Deutungsrahmen für ihr eigenes Existenzverständnis und ein Verstehenshorizont für ihre persönliche Identität aufgezeigt werden. Insofern ist es angebracht, die Frage nach der Eigenart und der *differentia specifica* des Menschseins im Vergleich zu anderem Sein aufzuwerfen. Eine Antwort kann darin bestehen, auf die Fähigkeit des Menschen zur Imagination, auf sein „Bildvermögen“, seine kulturelle Gestaltungskraft oder sein „Bildungsvermögen“ hinzuweisen. Menschen sind prinzipiell in der Lage, von anderem Sein, vom Mitmenschen sowie von sich selbst ein „Bild“ zu entwerfen und auf der Grundlage dieses Vermögens zur Imagination im Dialog mit anderen zu existieren, Wahrnehmungen sowie Erfahrungen systematisch zu kategorisieren und zu konzeptualisieren, eigenverantwortlich zu entscheiden und frei zu handeln. Deutet man den Menschen als „homo pictor“<sup>42</sup>, dann vermag dies für das Selbstbild einzelner Menschen, denen *als* Individuen Würde zukommt, einen gedanklichen Verstehenshorizont zu eröffnen. Hieraus ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass hES-Forschung keinen Mensch-Tier-Chimärismus in dem Ausmaß bewirken sollte, dass begründete Irritationen über die Wesensmerkmale des Menschseins – „*confusion about human versus non-human identity*“<sup>43</sup> – provoziert und einer tiefgreifenden Verunsicherung der menschlichen Selbstvergewisserung Vorschub geleistet würden.

<sup>41</sup> F. SCHLEIERMACHER: Monologen, Erstausgabe 1800 (1978), S. 29.

<sup>42</sup> Vgl. H. JONAS: Homo pictor. Von der Freiheit des Bildens, in: Ders.: Organismus (1973), S. 226–257.

<sup>43</sup> H. T. GREENLY: Defining Chimeras (2003), p. 19.

#### *d) Fazit für die hES-Forschung in der Perspektive der Menschenwürde*

Derzeitige oder absehbare Projekte der hES-Forschung sind weit davon entfernt, derartige Verunsicherungen real oder symbolisch auslösen zu können. Dies gilt auch deshalb, weil die erwähnten eingrenzenden Kriterien beachtet werden. Die Erzeugung von Mensch-Tier-Chimärismus bleibt, zumal in den Projekten in Deutschland, weit unterhalb einer Schwelle, die für das Menschenbild, für das Menschsein oder für die Idee der Menschenwürde kritisch wäre. Umgekehrt lässt sich die Befähigung des Menschen zur Forschung, einschließlich der hES-Forschung, und zur Forschungsverantwortung ihrerseits als Ausdruck menschlicher Würde interpretieren. Dies betonte Karl-Friedrich SEWING im Gegenzug zu der kulturpessimistischen These, der biomedizinische Fortschritt gefährde die Identität und den Eigenwert der menschlichen Gattung.<sup>44</sup> Es kommt hinzu, dass Projekte der hES-Forschung am gesundheitlichen Wohl von Menschen orientiert sind. Eventuelle Forschungsergebnisse sollen der Therapie – was die „Chimären“-Versuche in Göttingen anbelangt, einer potentiellen Parkinson-Therapie – sowie der gesundheitlichen Versorgung, das heißt dem Lebens- und Gesundheitsschutz künftiger Patienten dienen. Das die hES-Forschung motivierende Anliegen, „die Solidarität mit dem Kranken und den ethischen Wert des Heilens in den Blick zu nehmen“, d. h. zugunsten des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsversorgung von Menschen tätig zu werden, konkretisiert die Achtung vor der Menschenwürde.<sup>45</sup>

Die Vorhaben der hES-Forschung sind zwar länger- oder langfristig angelegt, dürften also erst Patienten einer späteren Generation zugute kommen. Dies relativiert jedoch nicht ihren ethischen Rang. Denn heutige medizinische Therapieansätze verdanken sich ihrerseits der medizinischen Forschung, die in zurückliegenden Jahrzehnten stattfand; und die Verpflichtung der heute lebenden Menschen, zugunsten des Wohls und würdegemäßer Lebensbedingungen künftiger Generationen zu handeln, ergibt sich aus den Geboten der Nachhaltigkeit und der intergenerationellen Gerechtigkeit, die wiederum normative Implikationen der Menschenwürde sind. Bei genauerer Betrachtung legt sich daher das Fazit nahe, dass die normative Konzeption der Menschenwürde nicht gegen, sondern für hochrangige Projekte der hES-Forschung spricht.

<sup>44</sup> Vgl. K.-F. SEWING: Gattungsethik? (2002), S. 138.

<sup>45</sup> Zum Recht auf Gesundheitsschutz vgl. z. B., wie oben erwähnt, die EU-Grundrechtscharta oder den EU-Verfassungsvertrag Art. II-35; hierzu H. KRESS: Gesundheitsschutz (2004). Zitat: F. HUFEN: Menschenwürde (2004), S. 318.

### 3. Würdegemäßes Handeln in der Reproduktionsmedizin

#### *a) Die morphologische Beobachtung früher Embryonen: Medizinischer Fortschritt – rechtliche Hinderungsgründe*

Bioethische Kontroversen werden nicht nur zur hES-Forschung ausgetragen. Einen weiteren Brennpunkt bildet die *Reproduktionsmedizin*. In der Bundesrepublik Deutschland steht zur Zeit die Frage im Mittelpunkt, ob eine morphologische Beobachtung von Präimplantationsembryonen mit nachfolgendem Transfer eines Embryos (*Single-Embryo-Transfer*) statthaft werden soll.<sup>46</sup> Der Fortschritt der Reproduktionsmedizin hat es inzwischen möglich werden lassen, befruchtete Eizellen, also frühe Embryonen oder Präimplantationsembryonen, einige Tage lang extrakorporal zu kultivieren und dabei ihre Teilungsprozesse und Gestaltwerdung zu beobachten, um auf dieser Grundlage zu beurteilen, ob sie überhaupt entwicklungs- und lebensfähig sind. Eine solche außerkörperliche Kultivierung und morphologische Beobachtung früher Embryonen hat den Sinn, einer Frau bei der Behandlung von Unfruchtbarkeit nur *einen* Embryo einzusetzen. Wenn ca. sechs Eizellen befruchtet und kultiviert werden, besteht die Möglichkeit, aus ihnen denjenigen Embryo zu bestimmen, der prognostisch gute Chancen auf Weiterentwicklung besitzt. Wenn man der Frau diesen Embryo einsetzt, eröffnet dies die Aussicht auf einen günstigen Verlauf der Schwangerschaft und – abgesehen von den Basisrisiken, die bei jeder Schwangerschaft gegeben sind – auf die Geburt eines gesunden Kindes.

Das neue Verfahren des *Single-Embryo-Transfer* wird in Skandinavien, Belgien, Österreich und zahlreichen anderen europäischen Ländern erfolgreich praktiziert. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen jedoch rechtliche Hinderungsgründe.<sup>47</sup> Denn das Embryonenschutzgesetz vom 13. 12. 1990 schreibt vor, dass alle Eizellen, die befruchtet worden sind (dem Gesetz gemäß maximal drei), der Patientin auch tatsächlich eingesetzt werden (ESchG § 1.1.5). Die aus ihnen hervorgegangenen Embryonen sind oftmals aber gar nicht entwicklungs- und lebensfähig. Die meisten Embryonen sterben, auch nach natürlicher Zeugung, in den ersten Tagen oder Wochen von Natur aus ab. Bei einer reproduktionsmedizinischen Behandlung findet auf der Basis der

<sup>46</sup> Vgl. U. KÖRNER: *In-vitro-Kultur* (2003); H. KRESS: *Ethische Argumente* (2005); K. DEMMER: *Nachdenkliches* (2005); H. KRESS: *Normativismus* (2005); jeweils mit Angaben auch zu juristischer und medizinischer Literatur.

<sup>47</sup> Darstellung der juristischen Problematik z. B. bei R. NEIDERT: *Gesetzliche Statik* (2004).



derzeitigen gesetzlichen Vorgabe daher ein Transfer von Embryonen statt, die für eine Schwangerschaft gar nicht geeignet sind, weil sie keine Entwicklungsfähigkeit besitzen. Unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes und der körperlichen Integrität der Frau, der diese Embryonen übertragen werden, ist dies eigentlich nicht vertretbar. Denn das medizinische Wissen ist gegenüber dem Stand der Wissenschaft, der bei den parlamentarischen Beratungen zum Embryonenschutzgesetz 1990 vorhanden war, erheblich fortgeschritten, und es ist realistisch geworden, die mangelnde Entwicklungsfähigkeit, die zahlreiche frühe Embryonen kennzeichnet, im vorhinein abzuschätzen.

Wie schon erwähnt: Das Embryonenschutzgesetz enthält zugleich die Bestimmung, dass einer Frau bis zu drei Embryonen eingesetzt werden dürfen (ESchG § 1.1.3). Diese sog. Dreierregel hatte ehemals den Sinn, die Erfolgsrate der künstlichen Befruchtung zu erhöhen, da man hoffte, dass aufgrund des Transfers von nicht nur einem Embryo, sondern von bis zu drei Embryonen eine Schwangerschaft überhaupt einsetzt. Andererseits führt ein solcher Dreier-Transfer jedoch häufig zu Mehrlingsschwangerschaften, die für Schwangere eine erhebliche gesundheitliche Belastung bedeuten. Vor allem bei höhergradigen Mehrlingsschwangerschaften (Drillinge oder Vierlinge) muss notfalls die Abtötung von Feten in Kauf genommen werden („Mehrlingsreduktion“; „Fetozid“; in der Bundesrepublik Deutschland ca. 150 Fälle im Jahr). Kinder, die nach einer solchen Mehrlingsschwangerschaft geboren werden, leiden vermehrt unter schweren gesundheitlichen Schäden. Die morphologische Beobachtung von Embryonen mit nachfolgendem Transfer eines einzelnen, voraussichtlich entwicklungsfähigen Embryos bietet die Chance, solche Mehrlingsschwangerschaften wirksam einzudämmen. Diese waren bislang ein iatrogenes Risiko, eine ungewollte Neben- und Negativfolge der Fortpflanzungsmedizin. Das neue Verfahren könnte zahlreichen Patientinnen, die reproduktionsmedizinisch behandelt werden, und dem Gesundheitsschutz der nach assistierter Reproduktion geborenen Kinder daher sehr zugute kommen. Krankheitslasten, die aus Mehrlingsschwangerschaften herrühren, brauchen nicht mehr aufzutreten. Die medizinethische Legitimation dieses Verfahrens erwächst aus dem hippokratischen Gebot, Schaden zu vermeiden (*non nocere*), und aus der Verpflichtung des Arztes auf das gesundheitliche Wohl der Patienten. Anders als bei der hES-Forschung liegt der therapeutische Nutzen nicht erst in der Zukunft, sondern ist durch neue wissenschaftlich-medizinische Studien bereits für den heutigen ärztlichen Alltag belegt.

### b) Der „special status“ des frühen Embryos

So durchschlagend diese Argumente sind, die zugunsten des neuen Verfahrens sprechen, ist ethisch allerdings auch eine Kehrseite zu berücksichtigen. Die Methode beruht ja auf der Voraussetzung, bei einer medizinisch assistierten Reproduktion ca. sechs Eizellen zu befruchten und weiterzukultivieren, um aus dieser größeren Anzahl *einen* voraussichtlich entwicklungsfähigen Embryo zu bestimmen und ihn der Mutter zu übertragen. Hierzu stellt sich die Rückfrage, ob auf diese Weise eventuell die Schutzwürdigkeit befruchteter Eizellen bzw. früher Embryonen in Mitleidenschaft gezogen wird. Weil das Verfahren darauf abzielt, um der Gesundheit der Frau und des geborenen Kindes willen einen *Single-Embryo-Transfer* durchzuführen, könnte ein weiterer Embryo, der unter den ca. sechs befruchteten Eizellen vielleicht ebenfalls entwicklungsfähig wäre, übrig bleiben. So gesehen entsteht ein Wert- oder Zielkonflikt zwischen dem Lebensschutz dieses überzähligen Embryos einerseits, einer möglichst erfolgreichen medizinischen Therapie andererseits, die der Frau und dem geborenen Kind schwere gesundheitliche Lasten ersparen soll. Im Einzelfall wäre denkbar, einen überzähligen Embryo zu kryokonservieren und ihn der Frau in einem späteren Zyklus zu übertragen oder ihn u. U. zur pränatalen Adoption freizugeben. In der Schweiz ist es seit 2005 zulässig, überzählige Embryonen zur hES-Forschung freizugeben.<sup>48</sup> Von solchen pragmatischen Handlungsmöglichkeiten abgesehen wirft das Übrigbleiben von Embryonen in der Reproduktionsmedizin jedoch die Grundsatzfrage nach dem ontologischen oder moralischen Status und der Menschenwürde früher Embryonen auf. Dieses Thema wurde in den letzten Jahren weltweit intensiv erörtert. Die unterschiedlichen Sichtweisen und Argumente lassen sich an dieser Stelle nicht wiedergeben. Welch große Unsicherheiten bestehen, zeigt sich vordergründig bereits an den Aporien der Begriffsbildung: Handelt es sich bei einer befruchteten Eizelle außerhalb des Mutterleibes um das „zukünftige Kind zukünftiger Eltern und sonst nichts“<sup>49</sup>, um einen Präembryo<sup>50</sup>, der eigentlich noch kein „Individuum“ ist<sup>51</sup>; soll man sie emphatisch als „embryonalen Menschen“<sup>52</sup>, als „Person“<sup>53</sup> oder als „werdendes Leben“, „menschli-

<sup>48</sup> Verordnung über die Forschung an embryonalen Stammzellen vom 2. Februar 2005, online: [www.stemcells.bag.admin.ch](http://www.stemcells.bag.admin.ch) (Zugriffsdatum: 15.06.2005).

<sup>49</sup> M. von RENESSE, zit. nach M. BÖHMER: *Parlamentsgeschichte* (2005), S. 159.

<sup>50</sup> Vgl. E. HEYWINKEL/L. BECK: *Entwicklung* (1992), S. 207.

<sup>51</sup> So F. BÖCKLE: *Lebensbeginn* (1993), S. 43 f.

<sup>52</sup> So U. BEYKIRCH: *Um Gottes willen* (2002).

<sup>53</sup> KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE: *Würde der Fortpflanzung* (1987).

ches Leben“ oder „Menschenleben“<sup>54</sup> bezeichnen; kommt ihr Personwürde, Menschenwürde im „schwachen“ Sinn (D. BIRNBACHER), ein „abgestufter“ Status<sup>55</sup> oder – aufgrund ihres pränidativen Seins – gar keine Menschenwürde zu (so die Bundesjustizministerin Brigitte ZYPRIES im Jahr 2003)?

Für Abwägungen im Umgang mit dem frühen Embryo ist auf jeden Fall belangvoll, dass die Menschenwürde und der Lebensschutz zwar aufeinander verweisen, aber nicht identisch sind. Wenn menschliches Leben im Not- oder im Konfliktfall zur Disposition gestellt wird, beeinträchtigt dies nicht unbedingt die Idee der Menschenwürde als solche.<sup>56</sup> Sogar die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze (Embryonenschutz- sowie Stammzellgesetz), deren Zweck ein strikter Schutz des frühen Embryos ist, haben sich auf keinen „absoluten“ Standpunkt der Lebenserhaltung festgelegt. Anders als es seit 2003 in Italien der Fall ist, verpflichtet das deutsche Embryonenschutzgesetz keine Frau dazu, sich eine befruchtete Eizelle auf jeden Fall einsetzen lassen zu müssen. Sie darf den Transfer des Embryos aus Gründen des Selbstbestimmungs- und Persönlichkeitsrechtes, der aus ihrer individuellen Menschenwürde resultiert, verweigern.<sup>57</sup> Daher sind in der Bundesrepublik Deutschland bereits jetzt überzählige Embryonen legal vorhanden.

Ethisch ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei Embryonen in diesem frühesten Entwicklungsstadium um menschliches Leben handelt, das noch ganz unentwickelt ist und jedenfalls noch kein Menschsein im Sinn einer seelisch-geistig-leiblichen Einheit bildet. Daher lässt es sich nicht zwingend plausibilisieren, dass in dieser frühesten Entwicklungsphase tatsächlich individuelles Menschsein im engeren oder eigentlichen Sinn gegeben ist. Die 2005 erschienenen *Guidelines* der *National Academy* der USA ziehen begrifflich die Konsequenz, von einem „*special status*“ des frühen Embryos zu sprechen.<sup>58</sup> Diese Umschreibung berücksichtigt den Sachverhalt, dass es sich um gattungsspezifisch menschliches, im Werden begriffenes Leben handelt, das sich aber – vor der Nidation und der Ausprägung des Primitivstreifens, lange vor der Organ- und Hirnbildung oder dem Vorhandensein von Schmerzempfinden – in einem ganz unentwickelten Stadium individuellen menschlichen Seins befindet. Hiermit wird für bioethische Urteilsfindungen begrifflich ein neuer Ansatzpunkt eröffnet.

<sup>54</sup> E. SCHOCKENHOFF, zit. nach R. MARQUARD: *Lebensbeginn* (2004), S. 503.

<sup>55</sup> Vgl. R. NEIDERT: *Lebensrecht* (2000).

<sup>56</sup> Vgl. H. DREIER: *Menschenwürde* (2004), S. 173f.; H. KRESS: *Ethik* (2003), S. 125 ff.

<sup>57</sup> Vgl. F. GEISTHÖVEL u. a.: *Embryonenschutzgesetz* (2004), S. 301, 305.

<sup>58</sup> Vgl. NATIONAL RESEARCH COUNCIL: *Guidelines* (2005), p. 39 f.

***c) Embryonenschutz in der säkularen Gesellschaft zwischen moralischen Überzeugungen und staatlicher Rechtsordnung***

Nach den langjährigen rechtspolitischen und ethischen Debatten zum Status des frühen Embryos ist es zudem an der Zeit, ein Fazit des öffentlichen Diskurses zu ziehen. Als Bilanz ist festzuhalten, dass in der heutigen pluralistischen Gesellschaft und im weltanschaulich neutralen Staat ein Konsens zu dieser Frage offenkundig nicht erreichbar ist. In der modernen säkularen Rechtsordnung kann es ferner nicht vertretbar sein, die moralisch restriktivste Position zur Grundlage rechtlicher Regelungen zu machen, die alle Bürger binden sollen.<sup>59</sup> Zur Zeit fällt auf, dass die Sicht der katholischen Amtskirche, die einen quasi-absoluten Embryonenschutz postuliert, und ihre politische Einflussnahme sowie die religiös motivierten Restriktionen des US-Präsidenten George W. BUSH immer nachdrücklicher kritisiert werden.<sup>60</sup> Dass zwischen den verschiedenen religiösen oder moralischen Überzeugungen von Einzelnen oder Gruppen einerseits, der staatlichen Rechtsordnung andererseits zu unterscheiden ist, hatte schon 1948/49 bei den Beratungen des Bonner Parlamentarischen Rates eine Rolle gespielt. Damals ging es darum, Vorstellungen zu widersprechen, die den Staat des Grundgesetzes vormodern als „christlichen Staat“ begriffen. Carlo SCHMID, Mitglied des Parlamentarischen Rates und späterer Bundestagsvizepräsident, hielt rückblickend fest:

„Mit Hilfe von Zitaten aus den Kirchenvätern und den großen Moraltheologen gelang es schließlich, die Überzeugung durchzusetzen, daß es für einen Christen keinen christlichen Staat, sondern nur eine christliche Kirche geben kann, deren Gebote sich an die Menschen richten, die ... diese für geoffenbarte Wahrheiten zu halten vermögen, nach denen zu leben sie für sich persönlich entschlossen sind. Diese Gebote könnten jedoch nicht Gemeinschaften verpflichten, denen Christen und Nichtchristen zu gleichem Recht angehören wollen.“<sup>61</sup>

Der Staat sollte seine Rechtsnormen deshalb so ausgestalten, dass für eigenverantwortete Entscheidungen der Bürger ein ihrem Freiheits- und Selbstbestimmungsrecht angemessener Spielraum eröffnet wird. Dieses Recht auf eigenverantwortete Entscheidungen ist letztlich sogar in Artikel 1 des Grundgesetzes, der Menschenwürde selbst, verankert.<sup>62</sup>

<sup>59</sup> Vgl. R. ANSELM/U. KÖRTNER (Hg.): Streitfall Biomedizin (2003), S. 207.

<sup>60</sup> Vgl. H. YEAGER: Support grows in US for expansion of stem cell research, in: Financial Times 14.04.2005; T. REICHARDT: Faith (2004); C. HOLDEN/G. VOGEL: Technical Fix (2004); G. D. FISCHBACH/R. L. FISCHBACH: Stem Cells (2004), p. 1369; K.-F. SEWING: Patientenrechte (2004), S. 235 f.

<sup>61</sup> C. SCHMID: Erinnerungen (1979), S. 371.

<sup>62</sup> S. o. nach Anm. 13.

Wenn heutzutage dem Staat manchmal die Rolle zugeschrieben wird, er dürfe, ja solle den Ermessensspielraum der Bürger restriktiv einschränken, indem er zur Fortpflanzungsmedizin oder zur hES-Forschung möglichst weitgehend Handlungsverbote normiert und nur Weniges zulässt<sup>63</sup>, kann dies in einer pluralistischen Demokratie und liberalen Verfassungsordnung nicht plausibel sein. Letztlich droht hierdurch bei den Bürgern sogar die Rechtsakzeptanz ausgehöhlt zu werden – ein Problem, das sich schon jetzt im Medizintourismus ins Ausland niederschlägt, der auch im Zusammenhang der Reproduktionsmedizin stattfindet –; und die befriedende Funktion der Rechtsordnung würde beeinträchtigt. Dies wäre ethisch und rechtspolitisch problematisch.

Aus solchen Erwägungen ergibt sich – was das konkrete aktuelle Thema der morphologischen Embryonenbeobachtung und des *Single-Embryo-Transfer* in Deutschland anbelangt –, dass man es den Kinderwunschaaren selbst überlassen sollte, ob sie diese Methode in Anspruch nehmen möchten oder sich aus persönlichen moralischen Gründen anders entscheiden.

#### ***d) Konsequenzen für gesetzliche Regelungen zur Fortpflanzungsmedizin in Deutschland***

In zahlreichen Staaten, darunter Österreich, ist die morphologische Beobachtung von Embryonen mit anschließendem Single-Embryo-Transfer schon jetzt rechtlich statthaft und medizinisch üblich. Deutsche Patientinnen nehmen inzwischen u. a. österreichische Kliniken in Anspruch. In der Bundesrepublik Deutschland lässt sich diese Form der Kinderwunschbehandlung der vorherrschenden juristischen Meinung zufolge mit dem Embryonenschutzgesetz in seiner jetzigen Fassung nicht vereinbaren. Um Abhilfe zu schaffen, hat die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (DGGG<sup>64</sup>) am 28.06.2005 den Gesetzgeber gebeten, das Embryonenschutzgesetz zumindest zu diesem Punkt möglichst zügig zu novellieren, und hat hierzu Vorschläge vorgelegt. Sie enthalten zwei Schwerpunkte. *Erstens* sollen in Zukunft nur bis zu zwei Embryonen transferiert werden dürfen. Die bisher zulässige Übertragung von bis zu drei Embryonen (ESchG § 1.1.3), aus der die belastenden, unvertretbar gewordenen höhergradigen Mehrlingsschwangerschaften resultieren, soll also eingengt werden. *Zweitens* empfiehlt die DGGG dem Gesetz-

<sup>63</sup> Vgl. M. BÖHMER: Parlamentsgeschichte (2005), S.160 f., 164.

<sup>64</sup> Online: [www.dggg.de](http://www.dggg.de). Dort auch nähere Informationen zum nachfolgend erwähnten Sachverhalt. Unter „Publikationen und Presse“, danach unter „Embryonenschutzgesetz/Fortpflanzungsmedizinengesetz“ finden sich die Beiträge zur Veranstaltung „Kinderwunsch in der Krise“ vom 28.06.2005 in Berlin (Zugriffsdatum 06.07.2005).

geber, es zuzulassen, dass so viele Eizellen befruchtet werden, wie dem Stand der Wissenschaft gemäß erforderlich sind, um einen geeigneten, d. h. entwicklungsfähigen Embryo zu erhalten und eine erfolgreiche Behandlung der Patientin durchzuführen. Die DGGG greift hiermit Bestimmungen des Österreichischen Fortpflanzungsmedizingesetzes vom 04.06.1992 (§ 2 Abs. 2 und § 10) auf, um eine Neufassung des deutschen Embryonenschutzgesetzes (dort § 1.1.5) zu initiieren.

#### **4. Resümee: Rechtspolitische Entscheidungen zur Bioethik auf der Grundlage eines abwägungsfreundlichen Verständnisses der Menschenwürde**

Von dieser Initiative bleibt unberührt, dass auch sonstige Bestimmungen des Embryonenschutzgesetzes oder des Stammzellgesetzes kritisch überdacht und fortentwickelt werden sollten. Zu den Aporien des Stammzellgesetzes gehört, dass in Deutschland im Ausnahmefall, unter starken Eingrenzungen zwar eine gesundheitsbezogene Forschung an importierten ausländischen Stammzelllinien zulässig ist, eine Verwendung eventueller Forschungsergebnisse zu klinischen oder pharmakologischen Zwecken, die mit Hilfe humaner embryonaler Stammzelllinien einmal erfolgen könnte, jedoch nicht gestattet ist. So gesehen droht die hES-Forschung, soweit sie in Deutschland durchgeführt wird, zum Teil ins Leere zu laufen. Möglicherweise ist die Nutzung von humanen embryonalen Stammzelllinien für die Erprobung von Medikamenten oder in Bioreaktoren zur Zellersatztherapie rascher vorstellbar als klinische Anwendungen (etwa in der Herzinfarkttherapie). Weitere Desiderate des Embryonenschutz- oder des Stammzellgesetzes, die an dieser Stelle nicht näher entfaltet werden<sup>65</sup>, treten hinzu.

Voranstehend ist wiederholt auf Gesichtspunkte Bezug genommen worden, die im Bonner Parlamentarischen Rat zur Menschenwürde genannt worden waren. Bereits damals gelangten die Pluralität der Auslegungsmöglichkeiten sowie die Abwägungsoffenheit des Menschenwürdegrundsatzes in das Blickfeld. Greift man diese Perspektive auf, führt dies dazu, rechtspolitische Entscheidungen, die heutzutage anstehen – darunter die für die Fortpflanzungsmedizin und embryonale Stammzellforschung relevanten Abwägungen zwischen dem Schutz früher Embryonen einerseits, dem Gesundheitsschutz

<sup>65</sup> Vgl. z. B. die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion zum Stammzellgesetz im Deutschen Bundestag vom 24.03.2005, Bundestags-Drucksache 15/5165.

und der Gesundheitsversorgung von Patienten andererseits – in jede Richtung hin zu durchdenken und nicht nur die *eine* Seite des Wertkonflikts, nämlich den Embryonenschutz, zu betonen. Auch die von Carlo SCHMID stammende Überlegung, die Menschenwürde sei eine Generalklausel, oder der Gedanke von Theodor HEUSS, dass der Artikel 1 des Grundgesetzes, die Menschenwürde, im Licht der nachfolgenden Grundrechtsartikel zu interpretieren ist, lassen sich als Impuls verstehen, erstens den Kern und die elementaren Mindeststandards der Menschenwürde neu hervorzuheben<sup>66</sup> – dies ist in Anbetracht schwerer Verletzungen der Menschenwürde, die sich auch heute ereignen, dringend geboten<sup>67</sup> – sowie zweitens die Deutungsoffenheit und die Abwägungsfreundlichkeit der Menschenwürdekonzeption ernst zu nehmen. Hierdurch eröffnen sich für die Ethik und die Rechtspolitik neue Ansatzpunkte für einen konstruktiven Umgang auch mit den verschiedenen Abwägungsproblemen der Bioethik, so dass zu drängenden Themen neue Weichenstellungen möglich werden.

### Zusammenfassung

KRESS, Hartmut: **Menschenwürde – aktuelle Probleme von Stammzellforschung und Reproduktionsmedizin – Status des Embryos. Neue Ansatzpunkte für rechtspolitische Weichenstellungen.** ETHICA 13 (2005) 3, 227–252

Der Aufsatz erörtert aktuelle Probleme der Embryonenforschung und der medizinisch assistierten Reproduktion (vgl. die Schlüsselwörter). In der Debatte über den Embryonenschutz sind zwei Güter gegeneinander abzuwägen, der Schutz des frühen Embryos einerseits, die Verpflichtung zur Therapie andererseits. Verschiedene Bestimmungen im deutschen Embryonenschutzgesetz, die fortpflanzungsmedizinische Behandlungen belasten, sollten kritisch überdacht werden, und zwar im Licht des medizinisch-therapeutischen Fortschritts und auf der Basis der Erwägungen heutiger Ethik über das Verständnis von Menschenwürde.

### Summary

KRESS, Hartmut: **Human dignity – current discussion about stem cell research and reproductive medicine – status of the embryo. New arguments in regard of legal political decisions.** ETHICA 13 (2005) 3, 227–252

The article discusses certain aspects of human embryonic stem cell research and medical assisted reproduction (cf. keywords). In the debate about embryo protection two ethical goods must be weighed up: the protection of early embryonic life versus the obligation to help against illness. Some points in the German Law on Protection of Embryos, which are burdensome to patients in reproductive medicine, should be reconsidered, in light of the advances being made in this field and ethical considerations about the meaning of human dignity.

<sup>66</sup> Vgl. oben die Abschnitte 1. a) und 1. b).

<sup>67</sup> Vgl. die exemplarischen Problemhinweise oben in Abschnitt 1. c).

Chimärismus	Chimera experiments
Ein-Embryo-Transfer	Single-Embryo-Transfer
Embryonale Stammzellforschung	Embryonic stem cell research
Menschenwürde	Human dignity
Morphologische Beobachtung von Embryonen in vitro	Morphological evaluation of embryos in vitro
Recht auf Gesundheit	Right to health care
Reproduktionsmedizin	Reproductive medicine
Status des Embryos	Status of the extracorporeal embryo

### L i t e r a t u r

- ANSELM, Reiner/KÖRTNER, Ulrich H. J. (Hg.): Streitfall Biomedizin.– Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2003.
- ANWANDER, Norbert/BACHMANN, Andreas/RIPPE, Klaus Peter/SCHABER, Peter: Gene patentieren. Eine ethische Analyse. – Paderborn: mentis Verlag, 2002.
- BAYER, Oswald: Freiheit als Antwort. – Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1995.
- BEYKIRCH, Ursula: Um Gottes willen für den Menschen! Von Anfang an das Leben wählen statt auswählen, in: Woche für das Leben 13. bis 20. April 2002, Arbeitsheft, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und dem Kirchenamt der EKD, Bonn/Hannover, 2002, S. 6–9.
- BÖCKLE, Franz: Probleme um den Lebensbeginn. II. Medizinisch-ethische Aspekte, in: Handbuch der christlichen Ethik, hg. v. Anselm HERTZ u. a., Neuausgabe, Freiburg/Br.: Herder, 1993, Bd. II, S. 36–59.
- BÖHMER, Maria: Als wir Parlamentsgeschichte schrieben. Ein Rückblick auf die Entstehung des Stammzellgesetzes, in: Susann BRÄCKLEIN/Jürgen MEYER/Henning SCHERF (Hg.): Politisches Denken ist. Festschrift für Margot von Renesse. – Frankfurt/M.: Peter Lang, 2005, S. 157–168.
- DAMSCHEN, Gregor/SCHÖNECKER, Dieter (Hg.): Der moralische Status menschlicher Embryonen. Pro und contra Spezies-, Kontinuums-, Identitäts- und Potentialitätsargument. – Berlin; New York: Walter de Gruyter, 2003.
- DEMMER, Klaus: Ethische Argumente zur morphologischen Beobachtung früher Embryonen mit nachfolgendem Transfer eines Embryos: Nachdenkliches zum Beitrag von Hartmut Kreß, in: Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie 2 (2005) 2, 102–105, online: <http://www.kup.at/kup/pdf/5210.pdf>.
- DE WITT, Natalie: Biologists divided over proposal to create human-mouse embryos, in: Nature 420 (21 November 2002), p. 255.
- DREIER, Horst: Menschenwürde, in: Grundgesetz, Kommentar, hg. v. Horst Dreier, 2. Aufl., Bd. I. – Tübingen: Mohr Siebeck, S. 139–231.
- ENDERS, Christoph: Embryonenschutz als Statusfrage? Gesetzgebung zwischen Verfassungsvollzug und Autokratie der Moral, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 36 (2003) 2, 126–139.
- FISCHBACH, Gerald D./FISCHBACH, Ruth L.: Stem cells: science, policy und ethics, in: The Journal of Clinical Investigation 114 (2004) 10, 1364–1370.
- FRÜHWALD, Wolfgang: Die Bedrohung der Gattung „Mensch“, in: Deutsches Ärzteblatt 99 (2002) 19, S. A 1281–1286.



GEISTHÖVEL, Franz/FROMMEL, Monika/NEIDERT, Rudolf/NIESCHLAG, Eberhard: Embryonenschutzgesetz und Verbotsirrtum, in: *Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie* 1 (2004) 4, 299–307.

GREENLY, Henry T.: Defining Chimeras ... and Chimeric Concerns, in: *The American Journal of Bioethics* 3 (2003) 3, 17–20.

GUNDERMANN, Albrecht: Die Rolle des Obersten Gerichtshofs bei der Entwicklung der israelischen Verfassung. – Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2002.

HASSEMER, Winfried: Die Menschenwürde ist ein Solitär – Aber auch ihr Verständnis unterliegt dem sozialen Wandel, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 38 (2005) 3, 101–102.

HERDEGEN, Matthias: Art. I, in: *Grundgesetz. Kommentar von Theodor MAUNZ u. a., Band I, Lfg. 42.* – München: C. H. Beck, 2003.

HEYWINKEL, Elisabeth/BECK, Lutwin: Die Entwicklung des menschlichen Lebens bis zur Geburt, in: Gerhard MERTENS u. a. (Hg.): *Markierungen der Humanität.* – Paderborn: Schöningh, 1992, S. 201–214.

HOLDEN, Constance/VOGEL, Gretchen: A Technical Fix For an Ethical Bind?, in: *Nature* Vol. 306 (24 December 2004), 2174–2176.

HUFEN, Friedhelm: Erosion der Menschenwürde?, in: *Juristen Zeitung* 59 (2004), 313–318.

JONAS, Hans: *Organismus und Freiheit. Ansätze zu einer philosophischen Biologie.* – Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1973.

KÖRNER, Uwe: In-vitro-Kultur menschlicher Embryonen, in: *Ethik in der Medizin* 15 (2003) 1, 68–72.

KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE: Über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung, 10. März 1987, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* 74, Bonn, 1987.

KRESS, Hartmut: Verantwortungsethik als Ethik der Person, in: Ders./Wolfgang Erich MÜLLER: *Verantwortungsethik heute. Grundlagen und Konkretionen einer Ethik der Person.* – Stuttgart: Kohlhammer 1997, S. 115–238.

KRESS, Hartmut: *Medizinische Ethik. Kulturelle Grundlagen und ethische Wertkonflikte heutiger Medizin.* – Stuttgart: Kohlhammer, 2003.

KRESS, Hartmut: Das Recht auf Gesundheitsschutz. Kulturelle Basis – normative Funktion – Konkretion am Beispiel der Kinderrechte, in: *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik*, Bd. 9. – Berlin; New York: Walter de Gruyter, 2004, S. 211–231.

KRESS, Hartmut: Zu Landau, Heiligkeit des Lebens und Selbstbestimmung im Sterben, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 38 (2005) 4, 139–140.

KRESS, Hartmut: Ethische Argumente zur morphologischen Beobachtung früher Embryonen mit nachfolgendem Transfer eines Embryos, in: *Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie* 2 (2005) 1, 23–28, online: <http://www.kup.at/kup/pdf/5024.pdf>

KRESS, Hartmut: Das Problem des Normativismus in der Debatte über die morphologische Beobachtung von Embryonen: Reflexion zur Stellungnahme von Klaus Demmer, in: *Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie* 2 (2005) 2, 105–108, online: <http://www.kup.at/kup/pdf/5211.pdf>

LANDAU, Herbert: Heiligkeit des Lebens und Selbstbestimmung im Sterben, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 38 (2005) 2, 50–54.

- MARQUARD, Reiner: Lebensbeginn und Pränataldiagnostik, in: *Wege zum Menschen* 56 (2004) 6, 501–513.
- MAY, Arnd T./CHARBONNIER, Ralph (Hg.): *Patientenverfügungen. Unterschiedliche Regelungsmöglichkeiten zwischen Selbstbestimmung und Fürsorge.* – Münster: LIT, 2005.
- MEYER, Jürgen: Die Menschenwürde in der künftigen Verfassung der Europäischen Union, in: Susann BRÄCKLEIN/Jürgen MEYER/Henning SCHERF (Hg.): *Politisches Denken ist. Festschrift für Margot von Renesse.* – Frankfurt/M.: Peter Lang, 2005, S. 53–62.
- NATIONAL RESEARCH COUNCIL OF THE NATIONAL ACADEMIES, Committee on Guidelines for Human Embryonic Stem Cell Research (2005): *Guidelines for Human Embryonic Stem Cell Research.* – Washington D. C.: The National Academies Press. Download: <http://www.nap.edu/catalog/11278.html>
- NEIDERT, Rudolf: Zunehmendes Lebensrecht, in: *Deutsches Ärzteblatt* 97 (2000) 51–52, S. A 3483–3486.
- NEIDERT, Rudolf: Gesetzliche Statik und wissenschaftliche Dynamik in der Reproduktionsmedizin, in: *Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie* 1 (2004) 2, 100–103.
- Der PARLAMENTARISCHE RAT 1948–1949. Akten und Protokolle, Band 5/1 und 5/2: Ausschuss für Grundsatzfragen, bearb. v. Eberhard PIKART und Wolfram WERNER. – Boppard a. Rh.: Harald Boldt Verlag 1993.
- RADBRUCH, Gustav: *Rechtsphilosophie*, hg. v. Ralf DREIER/Stanley L. PAULSON. – Heidelberg: C. F. Müller Verlag, <sup>2</sup>2003.
- REEMTSMA, Jan Philipp: *Folter im Rechtsstaat?* – Hamburg: Hamburger Edition, 2005.
- REICHARDT, Tony: *Studies of Faith*, in: *Nature* Vol. 432 (9 December 2004), 666–669.
- ROBERT, Jason Scott/BAYLIS, Françoise: *Crossing Species Boundaries*, in: *The American Journal of Bioethics* 3 (2003) 3, 1–13.
- SCHLEIERMACHER, Friedrich Daniel Ernst: *Monologen.* – Hamburg: Felix Meiner Verlag, <sup>3</sup>1978 (Phil. Bibliothek; 84).
- SCHMID, Carlo: *Erinnerungen.* – Bern; München: Scherz, <sup>6</sup>1979.
- SEWING, Karl-Friedrich: *Bioethik – ein Problem der Gattungsethik?*, in: Hartmut KRESS/Kurt RACKÉ (Hg.): *Medizin an den Grenzen des Lebens.* – Münster: LIT, 2002, S. 135–140.
- SEWING, Karl-Friedrich: *Patientenrechte am Anfang des Lebens*, in: *Zeitschrift für Biopolitik* 3 (2004) 4, 229–236.
- SIMMEL, Georg: *Das individuelle Gesetz*, hg. v. Michael LANDMANN. – Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1968.
- STAMMZELLEGESETZ: *Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen vom 28. Juni 2002*, in: *Bundesgesetzblatt* (2002) Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 2002.
- TAKAHASHI, Jan et al: *Dopaminergic neurons generated from monkey embryonic stem cells function in a Parkinson primate model*, in: *Journal of Clinical Investigation* 115 (2005) 1, 102–109.